



=====
DIE MAV INFORMIERT
=====

MAV - INFO NR. 149 / 2020

Mai 2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

es erreichten uns in den vergangenen Wochen vermehrt Anfragen zu verschiedenen arbeitsrechtlichen Auswirkungen, die sich aus dem Umgang mit der Pandemie ergeben haben. Wir erläutern deshalb diese arbeitsrechtlichen Themen, die nach unserer Auffassung auch für viele andere Kolleginnen und Kollegen interessant und wichtig sein können. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf sehr sorgsamem Recherchen, sind aber nicht als rechtsberatende Äußerungen der MAV-Schulen zu verstehen.

- Unser Generalvikar, Pater Manfred, hat in dem „Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 10/2020 Coronavirus (SARS-CoV-19) / Aufrechterhaltung Dienstbetrieb“ vom 18.03.2020 verfügt, dass die Regelungen für die Mitarbeitenden an den Katholischen Schulen im Erzbistum sich nach den jeweiligen Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg sowie nach den durch den Bereich Bildung gesondert erlassene Rundschreiben richten. Diese Entscheidung haben wir als MAV-Schulen sehr begrüßt. Sie bringt für uns zumindest größere Klarheit und Sicherheit in diesen schwierigen Corona-Zeiten.
- Für jede Schule existiert ein eigener Hygieneplan, der eingesehen werden kann.
- Die Ihnen von unserem Dienstgeber zugeschickten Erklärungen zum Einsatz bei Prüfungen und zum Unterrichtseinsatz, die ausgefüllt und unterschrieben werden sollten, basieren auf den Senatsvorgaben für ihre vulnerablen Beschäftigtengruppen an den staatlichen Schulen. Der Präsenzunterricht für diejenigen, die einer Risikogruppe (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) angehören, ist nach derzeitigem Sachstand deshalb freiwillig. Haben Sie sich für die Erteilung von Präsenzunterricht entschieden, müssen Sie keine finanziellen Benachteiligungen bei einer Infektion gegenüber anderen Kranken befürchten. Vor dem Hintergrund, dass sich nach den Sommerferien die Unterrichtssituation wahrscheinlich nicht wesentlich ändern dürfte, können Sie aber auch für diese künftige Zeit Ihre Entscheidung, keinen Präsenzunterricht abzuhalten, generell oder aber auch nur für bestimmte Lerngruppen oder Lernzeiten zurücknehmen. Sollte sich die Infektionsgefahr oder auch nur Ihre Einschätzung zu diesem Sachverhalt ändern, können Sie Ihre Bereitschaft jederzeit wieder zurückziehen, ohne mit negativen Konsequenzen rechnen zu müssen.
- Haben Sie sich als zugehöriger einer Risikogruppe gegen den Präsenzunterricht entschieden, ergeben sich daraus für Sie keine finanziellen Folgen, da Sie dann nur das Angebot des Dienstgebers zu Hause bleiben, angenommen haben. Sie haben ja nicht frei, sondern sind nur von ganz speziellen Arbeiten freigestellt. Es könnte auch dazukommen, dass Ihnen von der Schulleitung andere Aufgaben übertragen werden.

- Grundsätzlich ist jeder direkte Weg zur Arbeit und wieder nach Hause versichert. Somit besteht für Sie überhaupt kein versicherungstechnisches Risiko, wenn Sie, zu einer Risikogruppe gehörend, freiwillig Präsenzunterricht erteilen.
- Hat man sich tatsächlich mit dem Coronavirus (wo auch immer) infiziert, dann gelten unsere normalen Regeln für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 unserer DVO.
- Wird man vorsorglich unter Quarantäne gestellt, dann greift das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. In diesem Fall bekommen die betroffenen Mitarbeiter/innen ihr Nettogehalt weiterhin vom Dienstgeber. Dieser kann sich den Betrag später von der Behörde zurückholen, die die Quarantäne angeordnet hatte. Sollte die angeordnete Quarantäne länger als sechs Wochen dauern, besteht Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, den der Mitarbeiter/in beim zuständigen Gesundheitsamt geltend machen muss.
- Wird aufgrund einer behördlichen Maßnahme zum Schutz vor einer Pandemie eine Schule vollkommen dichtgemacht, dann geht das Bundesarbeitsministerium davon aus, dass Sie auch weiterhin ihr Gehalt vom Dienstgeber bekommen. Das Betriebsrisiko trägt nämlich der Arbeitgeber, in unserem Fall das EBO. Sie behalten also ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil arbeiten können. Aus diesem Grund ausgefallene Arbeitszeiten müssen grundsätzlich nicht nachgearbeitet werden.
- Mitarbeitende in Heimarbeit müssen ihre Arbeitszeit nicht für den Dienstgeber dokumentieren. Die Bemessungsgröße für die Arbeitszeit bei Lehrkräften war und ist die Anzahl der Unterrichtsstunden.
- Angst vor Kurzarbeit müssen unsere Kolleginnen und Kollegen an unseren Schulen zurzeit auch nicht haben, da unsere aktuelle DVO eine solche Regelung nicht zulässt. Im Gegenteil, unser Dienstgeber verlängert viele Arbeitsverträge und nimmt auch aktuell Neueinstellungen vor.
- Die Arbeitsbelastung für die Beschäftigten an unseren Schulen war in den vergangenen Wochen außergewöhnlich und sehr unterschiedlich verteilt. Diese war der besonderen Corona-Situation und den vielen kurzfristigen Vorgaben der staatlichen Schulbehörden geschuldet, insgesamt also eine Ausnahmesituation. Da sich abzeichnet, dass diese außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen auch das nächste Schuljahr bestimmen werden, beabsichtigen wir als MAV mit dem Dienstgeber noch vor den Ferien ins Gespräch zu kommen, um den sich jetzt schon abzeichnenden Anstieg von Präsenzunterrichtsstunden, besonders auch bei Teilzeitkräften auf eine saubere arbeitsrechtliche Grundlage zu stellen.

Weitere Informationen auch zu anderen Themen finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.mav-schulen-berlin.de>

**Bleiben Sie gesund!
Ihre MAV**